

Ernennungserfordernisse für PH 1/ph 1, PH 2/ph 2 und PH 3/ph 3

Die in der Anlage 1 des BDG (Beamten-dienstrechtsgesetz) festgelegten Bestimmungen gelten gleichlautend auch für Vertragshochschulbedienstete (ph 1, ph 2, ph 3).

Anlage 1, 22a: Ernennungserfordernisse bei Verwendung als Hochschullehrperson in der Verwendungsgruppe PH 1

(1) Studien		(1) Lehrbefugnis (veniadocendi)
Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung		- An einer österreichischen Universität erworbene Lehrbefugnis ODER - Gleichwertige ausländische Lehrbefugnis
ODER		
(2) a) Studien	(2) b) Praxiszeiten	(2) c) Publikationen
Facheinschlägiger Doktorgrad gem. § 87 (1) UG 2002 bzw. § 66 (1) UniStG	4-jährige Verwendung als Hochschullehrperson <i>einschlägige Verwendung als Universitätslehrer ist anzurechnen</i>	Einschlägig wissenschaftliche Tätigkeit nachzuweisen durch: - Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften ODER - Gemäß Gutachten eines wissenschaftlichen Beirates gleichzuhaltende Publikation <i>(Anm: Bestätigung durch Rektorin/Rektor der PH möglich)</i>

Gesetzestext: (23.10.2019)

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).

(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,

eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der

b) Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist,

einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten

c) wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gleichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.



**Anlage 1, 22b: Ernennungserfordernisse bei Verwendung als Hochschullehrperson in der
Verwendungsgruppe PH 2**

(1) a) Studien	(1) b) Praxiszeiten	(1) c) Publikationen
Eine der Verwendung entsprechende Universitätsausbildung • gem. § 87 (1) UG 2002 • bzw. § 66 (1) UniStG ODER • Akademischer Grad gem. § 6(2) FHStG aufgrund der Verwendung entsprechenden FH-Masterstudienganges oder FH-Diplomstudienganges	4-jährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis	Einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische, oder künstlerische Tätigkeit nachzuweisen durch: Publikationen in Fachmedien (Anm: Bestätigung durch Rektorin/Rektor der PH)

ODER

(2) a) Studien	(2) c) Praxiszeiten	(2) d) Publikationen
Ein der Verwendung entsprechender Bakkalaureatsabschluss durch • Universitätsausbildung gem. § 87 (1) UG 2002 ODER • Fachhochschulausbildung gem. § 6 (2) FHStG ODER • Hochschulausbildung gem. § 65 (1) HG 2005 (Lehramt)	4-jährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis	Einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische, oder künstlerische Tätigkeit nachzuweisen durch: Publikationen in Fachmedien (Anm: Bestätigung durch Rektorin/Rektor der PH)
(2) b) Studien Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von 60 ECTS		

Gesetzestext: (23.10.2019)

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

- Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG
- a) oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges,
- b) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
- c) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

- Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz,
- a) Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz,
 - b) der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECTS,
 - c) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
 - d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

Anlage 1, 22c: Ernennungserfordernisse bei Verwendung als Hochschullehrperson in der Verwendungsgruppe PH 3

(1) Studien
Eine der Verwendung entsprechende Universitäts-, Hochschul-, oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureut Grades • gem. § 87 (1) UG 2002 • oder gem. § 6 (2) FHStG ODER • Bakk.Ed.(Lehramt) gem. § 65 (1) HG 2005
ODER
(2) Studien
Der Verwendung entsprechendes Diplom gem AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie

Gesetzestext: (23.10.2019)

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.

(2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.

